

## Satzung

über die Erhebung von Gebühren ~~für~~ die Benutzung  
der Gemeindesäle der Ortsgemeinde Becherbach  
vom 27.01.2015

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, ~~die hiermit bekannt gemacht wird:~~

### § 1

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht verschiedene Gemeindesäle als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtungen Gebühren.

### § 2

Die Gemeindesäle stehen ~~allen Bürgern~~ für private Feiern sowie Taufen, Konfirmation, Kommunion, Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern zur Verfügung. Sie können auch von Vereinen und Verbänden für Veranstaltungen genutzt ~~und von auswärtigen Interessenten angemietet~~ werden.

### § 3

Die Benutzung der Gemeindesäle muss rechtzeitig beim ~~Ortsbürgermeister~~ beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der

## Satzung

über die Erhebung von Gebühren ~~und~~ die Benutzung  
der Gemeindesäle der Ortsgemeinde Becherbach  
vom: \_\_\_\_\_

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ~~in der jeweils derzeit geltenden Fassung~~ folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Ortsgemeinde ~~Becherbach~~ betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht verschiedene Gemeindesäle als öffentliche Einrichtung.

Die Ortsgemeinde ~~Becherbach~~ erhebt für die Benutzung dieser Einrichtungen Gebühren.

### § 2

#### Widmung

Die Gemeindesäle stehen für private Feiern sowie Taufe, Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Jubiläum und Trauerfeier zur Verfügung. Sie können auch von Vereinen und Verbänden für Veranstaltungen ebenso genutzt werden.

### § 3

#### Pflichten der Benutzer

Die Nutzung der Gemeindesäle muss rechtzeitig ~~bei der Ortsgemeinde~~ beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs.

Reihenfolge des Eingangs. ~~Bei jeder Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen.~~

Für die Benutzung stehen folgende Räume zur Verfügung:

- a) Großer oder kleiner Saal mit Ausschank ~~und Küche im DGH~~ OT Becherbach
- b) Gemeindesaal mit Küche im DGH OT Gangloff

§ 4

Die Benutzungsgebühren betragen als Ganztagspauschale:

- ~~a) Großer Saal mit Ausschank und Küche — 190,00 €~~
- ~~b) Kleiner Saal mit Ausschank und Küche — 130,00 €~~
- ~~c) Gemeindesaal mit Küche (Gangloff) — 110,00 €~~

Für die Nutzung der Gemeindesäle stehen folgende Räume zur Verfügung:

- a) großer oder kleiner Saal mit Ausschank / Küche **in der Roßberghalle** OT Becherbach
- b) Saal mit Küche im Gemeindehaus OT Gangloff
- c) Saal mit Küche im Gemeindehaus OT Roth
- d) Mehrzweckraum mit Ausschank im Mehrzweckgebäude OT Roth

§ 4

**Benutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten**

Die Benutzungsgebühren als Ganztagspauschalen lauten wie folgt:

<b>Nutzung Roßberghalle OT Becherbach</b>	
Großer Saal mit Ausschank und Küche	190,00 €
Kleiner Saal mit Ausschank und Küche	130,00 €
Reinigung großer Saal	80,00 €
Reinigung kleiner Saal	60,00 €
<b>Nutzung Gemeindesaal OT Gangloff</b>	
Saal mit Küche	110,00 €
Reinigung	60,00 €
<b>Nutzung Gemeindesaal OT Roth</b>	
Saal mit Küche	110,00 €

Für ~~örtliche~~ Vereine und organisierte Gruppierungen ist die ~~Benutzung~~ zu Übungszwecken und vereinsinternen Veranstaltungen ~~unentgeltlich~~.

Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser) sind in der ~~Nutzungspauschale~~ enthalten.

~~Die Benutzungsgebühren sind sofort nach Erhalt der Anforderung fällig.~~

## § 5

~~Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht oder Reinigung durch die Ortsgemeinde haben die Benutzer eine Reinigungsgebühr an die Ortsgemeinde zu zahlen.~~

Reinigung	60,00 €
<b>Nutzung Mehrzweckraum OT Roth</b>	
Mehrzweckraum mit Ausschank	110,00 €
Reinigung	60,00 €

Für **Ortsansässige** Vereine und organisierte Gruppierungen ist die **Nutzung** zu Übungszwecken und vereinsinternen Veranstaltungen **gebührenfrei**.

Die Nebenkosten (Strom, Heizung **und** Wasser) sind in der **Ganztagspauschale** enthalten.

**In Einzelfällen entscheidet die Ortsgemeinde.**

**Die Nutzungsgebühr wird per Gebührenbescheid im Nachgang der Veranstaltung angefordert. Den Zahlungshinweisen ist entsprechend Folge zu leisten.**

**Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.**

## § 5 Reinigungspflicht

**Alle benutzten Räume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Für das Aufstellen der Tische und Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen aufgeräumt und besenrein übergeben werden. In jedem Fall erfolgt die Endreinigung gem. § 4 dieser Satzung durch die Ortsgemeinde Becherbach. Die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Mülls liegt in der Verantwortung des Nutzers.**

- a) Großer Saal im DGH ~~60,00 €~~  
b) Kleiner Saal im DGH ~~50,00 €~~  
c) Gemeindesaal Gangloff ~~50,00 €~~  
NEU unter § 4 der neuen Satzung!

#### § 6

~~Für alle Beschädigungen haftet der Mieter in voller Höhe.~~ Zerbrochenes Geschirr ist gemäß Beschaffungspreisliste zu ersetzen.

Das Öffnen und Schließen der Mobiltrennwand darf nur durch autorisierte Personen erfolgen.

#### § 7

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### § 8

~~Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gemeindesäle einschließlich der Zugänge entstehen.~~

#### § 6 Schadensersatz

- (1) Für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht sind (z. B. beschädigtes Geschirr, beschädigte Möbel usw.) haftet der Veranstalter bzw. Nutzer in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist gem. der Beschaffungsliste zu ersetzen.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Mobiltrennwand (Roßberghalle) darf nur durch autorisiertes Personal erfolgen.

#### § 7 Hausrecht

Die Ortsgemeinde Becherbach als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### § 8 Haftung

Die Nutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Becherbach die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern an den Feiern oder Veranstaltungen entstehen. Diese Haftung gilt auch für Schäden, die auf den Grundstücken außerhalb der Gemeindesäle entstehen (z. B. Vorplatz, Parkplätze).

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
~~Gleichzeitig treten die bisherige Benutzungsordnung vom 08.03.2001 und die  
1. Änderungssatzung vom 01.02.2006 außer Kraft.~~

Becherbach, den  
27.01.2015  
Ortsgemeinde  
Becherbach

gez.  
(Fett)  
Ortsbeigeordneter

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren und die  
Benutzung der Gemeindesäle der Ortsgemeinde Becherbach vom 20.01.2015 i. V.  
m. der Änderungssatzung vom 16.12.2016 außer Kraft.

Becherbach, den

---

  
(Manfred Denzer)  
Ortsbürgermeister